



Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz
Aktz: L 3 AS 78/20

Herrn
Arno Wagener
Hauptstraße 67
66871
Theisbergsteg
en

Mit Postzustellungsurkunde

Emst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
L 3 AS 78/20

Telefon
(061 31) 1 41 -
5033

Datum
17.12.2020

Rechtsstreit

Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis Kusel Sehr geehrter Herr Wagener,
anliegend erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 15.12.2020 zugestellt.
Weiterhin erhalten Sie in der Anlage eine beglaubigte Abschrift der Sitzungsniederschrift übersandt.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung

Reiter, Justizbeschäftigte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet

Sprechzeiten/Datenschutz:
Montag - Donnerstag: 9:00-
12:00 Uhr und 13:30 - 15:30
Uhr Freitag: 9:00 - 13:00 Uhr

Telefon (Zentrale):
Telefon:(0 61 31) 1 41-0 Telefax:
(0 61 31) 1 41-50 00 Internet:
<http://www.jm.rlp.de>

Verkehrsanbindung:
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof:
Linie 6 bis Haltestelle
Bahnhofstraße/Rheinland-Pfalz-Bank

Parkmöglichkeit:
Parkplatz Schloßplatz Eingang:
Emst-Ludwig-Platz

Hinweis zum Datenschutz auf
lsgrp.justiz.rlp.de, Menüpunkt
Datenschutz

Az.: L3 AS 78/20 S
3 AS 1272/19

Niederschrift über die mündliche Verhandlung des 3. Senates

Gegenwärtig:

Richterin am Landessozialgericht Beckmann als Berichterstatterin
ehrenamtlicher Richter Schumann ehrenamtlicher Richter Pauly

Justizbeschäftigte Reiter
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

• Beginn der Verhandlung: 12:35 Uhr In

dem Rechtsstreit

Arno Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat,
Fritz-Wunderlich-Straße 49 b, 66869 Kusel

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

erscheinen bei Aufruf der Sache für

den Kläger: niemand

für den Beklagten: Herr Simon mit Generalterminsvollmacht

Die Berichterstatterin stellt fest, dass der Kläger gemäß Ladung vom 17.11.2020, zugestellt am 20.11.2020 (Blatt 96 GA), ordnungsgemäß zum heutigen Termin geladen wurde.

Die Berichterstatterin eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Sachverhalt wird vorgetragen. Das Sach- und Streitverhältnis wird erörtert. Der Beklagtenvertreter erhält das Wort.

Der Beklagtenvertreter beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

vorgelesen und genehmigt

Die Berichterstatterin schließt die mündliche Verhandlung. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Nach geheimer Beratung des Gerichts verkündet die Berichterstatterin durch Verlesen der Urteilsformel folgendes

Urteil

Im Namen des Volkes!

1. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Speyer vom 11.03.2020 wird als unzulässig verworfen.
2. Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Der Beklagtenvertreter verzichtet auf die mündliche Bekanntgabe der wesentlichen Entscheidungsgründe.

Ende der Verhandlung: 12:55 Uhr

gez. Beckmann

gez. Reiter

beglaubigt

(Reiter) Justizbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Aktenzeichen:
L 3 AS 78/20 S 3
AS 1272/19



BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Verkündet am:
15.12.2020

gez. Reiter,
Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

ArnoWagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Geschäftsführer, Fritz-
Wunderlich-Straße 49 b, 66869 Kusel

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 3. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 15. Dezember 2020 durch

Richterin am Landessozialgericht Beckmann als Berichterstatterin
ehrenamtlicher Richter Schumann ehrenamtlicher Richter Pauly

für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Speyer vom 11.03.2020 wird als unzulässig verworfen.
2. Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Es handelt sich um einen Rechtsstreit auf dem Gebiet des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

Der am 23.06.1959 geborene ledige Kläger lebte nach eigenen Angaben von 2013 bis 2019 in Teneriffa in Spanien. Am 19.09.2019 stellte er formlos beim Beklagten den Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. Er gab an, als freischaffender Sozialarbeiter selbständig zu sein. Bis zum 30.09.2019 könne er mietfrei bei Bekannten leben. Als Grund für die Stellung des Antrags auf Leistungen nach dem SGB II gab er an: „Wohnungssuche zur Beendigung der Obdachlosigkeit, Hilfestellung gemäß dem SGB.“ Als Postadresse (c/o) nannte er Haus Burgblick, Wäschgrub 4 in 66869 Ruthweiler. Unter dieser Adresse meldete er sich auch bei der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan.

Mit Schreiben vom 19.09.2019 lud der Beklagte den Kläger zur Abgabe der Antragsunterlagen zu einem persönlichen Gespräch am 08.10.2019 ein.

Der Kläger erhob dagegen Widerspruch mit der Begründung, die von ihm geforderte beziehungsweise beantragte Hilfestellung „Wohnraumbeschaffung“ werde ihm insoweit verweigert, da das Gespräch über seine Leistungsangelegenheiten erst am 08.10.2019 anberaunt sei.

Der Kläger erschien am 08.10.2019 zum Termin und gab die Unterlagen ab. Er wohne jetzt als Notunterkunft in einer Ferienwohnung. Er legte verschiedene Schreiben an das Jobcenter vor, ua. eine Bewerbung, die Idee für eine App für Leistungsbezieher, die Antragstellung auf einen Eingliederungszuschuss, die Bitte um Übernahme von Kosten für Telefon und Internet für eine Wohnraumsuche und Rechnungen für die Miete der Ferienwohnung. Er benötige dringend Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung.

Am 04.10.2019 hatte sich der Kläger unter der aktuellen Adresse Hauptstraße 67 in 66871 Theisbergstegen angemeldet. Laut der vorgelegten Mitbescheinigung handelt es sich um eine Ferienwohnung.

Durch Bescheid vom 30.10.2019 gewährte der Beklagte dem Kläger vorläufig „bis zum Abschluss der Vermögensprüfung“ Leistungen für die Zeit vom September 2019 bis August 2020. Kosten der Unterkunft wurden (nur) für die Zeit von September bis Oktober 2019 gewährt mit dem Hinweis, dass solche erstattet würden, soweit sie nachgewiesen seien.

Durch Widerspruchsbescheid vom 25.11.2019 wies der Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Kusel den Widerspruch des Klägers gegen das Schreiben vom 19.09.2019 zurück. Der Widerspruch sei unzulässig. Die Einladung zum Termin am 08.10.2019 stelle zwar nach allgemeiner Meinung einen Verwaltungsakt dar, die Regelung habe sich nach Verstreichen des festgelegten Termins, den der Kläger auch wahrgenommen habe, aber erledigt. Ein Rechtsschutzbedürfnis zur Überprüfung der Einladung bestehe somit nicht.

Am 27.12.2019 hat der Kläger Klage beim Sozialgericht Speyer erhoben. Zur Begründung hat er vorgetragen, er habe sich nicht gegen die Einladung zum Termin gewendet, sondern nur wegen der Weigerung des Beklagten, ihm die geforderte beziehungsweise beantragte Hilfestellung bei der Wohnraumbeschaffung zu gewähren, Rechtsmittel eingelegt. Die Hilfe sei ihm bis zum heutigen Tag gänzlich verweigert worden, obwohl in diesem Zeitraum knapp 70 Wohneinheiten im Landkreis Kusel gekündigt worden seien. Auch seien ihm zwischenzeitlich kurzfristig mit Erlaubnis des Eigentümers genutzte leerstehenden Wohnungen verweigert worden. Aus dem Schriftverkehr mit dem Beklagten gingen auch erhebliche Widersprüche bzgl. der tatsächlichen beziehungsweise notwendigen Kosten der Wohnraumbeschaffung hervor. Hinsichtlich der vom Beklagten mitgeteilten Mietobergrenzen bzw. der Definition eines „angemessenen“ Wohnraums sei ebenfalls

kein rechtmäßiges Verhalten anzunehmen. Das Sozialgericht werde im Rahmen dieses Widerspruchs um Prüfung des Sachverhalts gebeten.

Das Sozialgericht Speyer hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 11.03.2020 abgewiesen. Bei verständiger Würdigung des Vorbringens des Klägers (§ 123 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) bestehe das Begehren darin, den Beklagten zu verpflichten, den Kläger bei der Suche nach

einer Wohnung zu unterstützen beziehungsweise ihm eine solche zur Verfügung zu stellen. Die Klage sei als allgemeine Leistungsklage nach § 54 Abs. 5 SGG statthaft, allerdings unbegründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Bereitstellung einer Wohnung. Der Beklagte schulde lediglich die Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft, § 22 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB II. Soweit sich die Klage auch gegen den Widerspruchsbescheid vom 25.11.2019 richte, sei sie ebenfalls unbegründet, weil der Beklagte diesen im Ergebnis zu Recht als unzulässig zurückgewiesen habe, da das Einladungsschreiben keine Regelung enthalte und somit keinen Verwaltungsakt darstelle.

Der Gerichtsbescheid ist dem Kläger am 18.03.2020 zugestellt worden. Am 17.04.2020 hat er dagegen Berufung eingelegt. Soweit das Sozialgericht im Tatbestand angebe, dass er sich gegen ein vom Beklagten versandtes Einladungsschreiben gerichtet habe, sei dies so nicht korrekt. Es gehe auch nicht darum, dass der Beklagte ihn tatkräftig bei der Wohnraumsuche unterstützen oder ihm gar eine Wohnung zur Verfügung stellen solle. Er habe nur versucht, eine tatsächliche Hilfestellung des Beklagten einzufordern. Der Beklagte sei hingebungsvoll bemüht, eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft nachhaltig zu verhindern, sei es durch festgelegte Mietobergrenzen oder dadurch, dass bereits gekündigte Wohnungen für Neubürger nicht zur Verfügung gestellt würden oder bei leerstehenden Wohnungen die Kautionszahlung nicht gezahlt werde. Das Sozialgericht Speyer gebe unter den Entscheidungsgründen an, dass die Klage unbegründet sei, weil er keinen Sachleistungsverschaffungsanspruch auf die Bereitstellung einer Wohnung habe. Darum gehe es in der Klage aber auch nicht, auch nicht um irgend-

welche Widerspruchsbescheide. Letztlich gehe es nur um Leistungen von „Aufwendungen für die Unterkunft“. Dabei werde ihm aber immer noch eine statthafte Hilfestellung ganz grundsätzlich verweigert. Er sehe das Fehlverhalten allgemein nicht als eine gesonderte Diskriminierung seiner Person. Es handele sich bei dem Rechtsstreit also eher um einen präventiven Rechtsschutz gegen Behördenwillkür.

Die Berichterstatterin hat den Kläger durch Schreiben vom 15.07.2020 aufgefordert, sein Begehren klar und eindeutig zu formulieren, da sich aus seinem Vorbringen nicht erschließe, welches Ziel er mit dem vorliegenden Verfahren verfolge. Der Kläger hat dazu mit Schriftsatz vom 09.08.2020 ausgeführt, es gehe eigentlich nur darum, ob ein Rechtsanspruch auf eine Wiedereingliederung seiner Person in die Gesellschaft bestehe oder nicht. Bezugnehmend

auf die Bitte, das Begehren klar und eindeutig zu formulieren, hat der Kläger Ausführungen zu Lebensumständen vor der Antragstellung gemacht. Er erwähnt darin, dass er unter dem Asperger-Syndrom leide. Er habe verschiedene Patente angemeldet, aber keine Möglichkeit gehabt, seine Rechte in seiner Situation „Hartz 4“ überhaupt umsetzen zu können. Die Untersuchung seiner Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder Berufsunfähigkeit und der Weg in die Selbständigkeit werde vom Beklagten einfach negiert. Dies wäre Punkt 1, zu dem der Senat den Beklagten verurteilen solle, denn er brauche eine Krankenversicherung. Auch sollten die Kosten für die Wohnungserstausstattung an seinen Vermieter umgehend bezahlt werden, ohne dessen Hilfe würde er immer noch in einer leeren Wohnung sitzen. Ganz grundsätzlich gehe es ihm darum, dass er wie ein normaler Mensch leben dürfe. Am Ende verwies er auf einen „D-Antrag“ und ausstehende Ansprüche aus Anträgen.

Mit Schreiben vom 17.08.2020 hat die Berichterstatterin darauf hingewiesen, dass sich aus dem Schreiben immer noch nicht konkret genug entnehmen lasse, was er genau begehre. Soweit er auf fehlende Hilfestellung des Beklagten hinweise, ist die Frage gestellt worden, ob er eine bestimmte Leistung, und wenn ja welche, geltend mache. Außerdem ist gefragt worden, was der Beklagte bezüglich welchen Zeitraums hinsichtlich der Krankenversicherung tun solle, welche über die nach Aktenlage bereits gewährten Gegenstände für eine Wohnungserstausstattung geltend gemacht würden und was mit den zuletzt genannten Anträgen gemeint sei. Der Kläger hat daraufhin mit Schriftsatz vom 23.09.2020 wiederum allgemeine Ausführungen zu seiner Ansicht nach vorliegendem Fehlverhalten des Beklagten gemacht. Er habe darauf hingewiesen, dass eine Untersuchung der Einschränkung seiner Erwerbsfähigkeit beziehungsweise Berufsunfähigkeit und insoweit der Weg in die Selbständigkeit vom Beklagten einfach negiert werde, sein Recht auf Eigentum dann ebenso. Das sei Punkt 1, zu dem der Senat den Beklagten verurteilen solle. Die bereits erfolgte Untersuchung des Jobcenters Berlin zu den Einschränkungen seiner Erwerbsfähigkeit sei bereits geltend gemacht worden, auch, dass der Beklagte die Untersuchungsunterlagen dort nur anfordern müsse. Zur Frage, was der Beklagte hinsichtlich der Krankenversicherung tun solle, verweise er auf die bisherigen Bescheide und ein Hinweisblatt, wonach er eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse vorzulegen habe, bei der er versichert sein wolle. Er habe das getan, die AOK als bisherige Krankenversicherung in Deutschland habe den Beklagten dann darüber informiert, dass aufgrund einer privaten Versicherung in Spanien keine Versicherungsfreiheit

vorliege. Nach dem Merkblatt des Jobcenters zum Zuschuss nach § 26 SGB II und dem anscheinend zulässigen Höchstbetrag müsse er entweder auf Versicherungsschutz verzichten oder sein Lebensunterhalt wäre derart beschnitten, dass ein menschenwürdiges Dasein nicht nur kurzfristig sichergestellt werden könne. Er habe beim Beklagten nur gefordert, dass da irgendeine Lösung aufgezeigt werden müsse. Daraufhin sei keine Reaktion erfolgt. Er verweise dazu auf aktuelle Anträge im Schreiben vom 07.09.2020 per E-Mail. Hinsichtlich der gewährten Wohnungserstaussstattung werde auf Schreiben vom 29.05. und 03.06.2020 an den Beklagten verwiesen. Bisher sei als Sachleistung im Juni 2020 einzig eine Waschmaschine erfolgt. Zur Aufforderung, sich zu den Punkten 4 und 5 zu äußern: Es werde ihm von der spanischen Justiz bis irgendwann Anfang 2022 verweigert, nachweisbare Schulden seiner ehemaligen Lebensgemeinschaft in Höhe von ca. 80.000,00 € direkt in Spanien mit einem dort ansässigen Anwalt einzufordern. Seine Ex habe ihn 2017 professionell um sein Erbe betrogen. Hier in Deutschland müsse er einen Anwalt beauftragen und einen Mahntitel erwirken, was Geld koste, das bei normalem Bezug von ALG II nicht erwirtschaftet werden könne. Er verweise auf die die „ausstehenden Ansprüche aus Anträgen“, es gehe vorrangig um Kostenübernahme eines Transports und darum, ein paar Kartons bei der Mutter seines Sohnes in der Nähe von Oldenburg abholen zu können. Dabei handele es sich um ihm noch verfügbare Unterlagen, die Anfang 2013 bei ihr eingelagert worden seien. Dann habe er noch einen Staubsauger und die Bekleidungssommerpauschale beantragt.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Auch ihm sei nicht klar, was der Kläger nun geltend mache.

Der Senat hat den Rechtsstreit gemäß § 153 Abs. 5 SGG auf die Berichterstatterin übertragen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte des Beklagten sowie der vorliegenden Prozessakte verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen.

Nach dem eigenen Vorbringen des Klägers will er nicht (mehr) gegen die Einladung zum Termin am 08.10.2019, die vom Beklagten zutreffend als Verwaltungsakt gewertet worden ist, vorgehen, auch hat er ausdrücklich erklärt, keine Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung vom Beklagten zu fordern, wie es das Sozialgericht angenommen hat. Welche Anträge der Kläger im Berufungsverfahren im Einzelnen genau verfolgt, ist trotz mehrmaliger Anfrage durch die Berichterstatterin aus seinem Vortrag nicht eindeutig zu entnehmen; mangels Erscheinens in der münd-

liehen Verhandlung ist auch eine persönliche Befragung nicht möglich gewesen. Offensichtlich bezieht er sich auf weitere beim Beklagten geltend gemachte Anträge und Begehren, denen aus seiner Sicht nicht ausreichend Rechnung getragen worden ist. Jedenfalls sind aber keine dieser Anliegen oder Anträge Gegenstand des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts gewesen, sodass diese im vorliegenden Berufungsverfahren nicht zulässigerweise verfolgt werden können.

Ob bei einer völligen Auswechslung des Begehrens noch von einer Klageänderung im Sinne von § 99 SGG ausgegangen werden kann, die grundsätzlich auch im Berufungsverfahren möglich ist, kann hier dahinstehen, da jedenfalls die Voraussetzungen einer Klageänderung nach § 99 Abs. 1 SGG nicht vorliegen. Weder hat der Beklagte in eine solche eingewilligt noch ist diese sachdienlich, weil nicht erkennbar ist, dass die nun verfolgten Anträge, soweit sie als konkretes Begehren verstanden werden könnten, in einem näheren Zusammenhang mit der bisherigen Klage stehen. Ohne dass es noch darauf ankommt, ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass vor der Erhebung einer Klage auch die gesetzlich vorgegebenen Verwaltungs- und ggf. Widerspruchsverfahren durchzuführen wären, die Voraussetzung für deren Zulässigkeit sind. Auch bei Zulassung einer Klageänderung wäre die geänderte Klage voraussichtlich dann als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe nach § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

-Rechtsmittelbelehrung-

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte- Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landesozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

gez. Beckmann

beglaubigt:
(Reiter) Justizbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form (siehe oben) einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.